



# HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Claudia Papst-Dippel (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom  
23.12.2021**

**Kindergesundheit – FFP2 Masken im Test**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In einer Untersuchung von Stiftung Warentest entsprach keine der 15 getesteten Kinder-FFP2-Masken den Anforderungen. Alle Produkte hatten einen für Kinder zu hohen Atemwiderstand. Da der FFP2-Standard aus dem Arbeitsschutz kommt, sieht er Kinder als Nutzer nicht vor. Trotzdem gibt es auf dem Markt sogenannte FFP2-Kindermasken. OP-Masken seien die bessere Alternative für längere Tragezeiten.

### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Kleine Anfrage wird mit Stand 18. Februar 2022 beantwortet. Aufgrund der pandemischen Lage können sich rechtliche Regelungen oder Rahmenbedingungen kurzfristig ändern.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. In welchem Umfang sieht die Hessische Landesregierung, unter Berücksichtigung der S3-Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen, hier der Gesundheitsfürsorge nachzukommen?

Die „S3-Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ spricht sich für das Maskentragen bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und weiterem Schulpersonal aus. Gemeinsam mit weiteren Maßnahmen verringere das Tragen von Masken das Infektionsrisiko in Schulen. FFP2-Masken könnten bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie weiterem Schulpersonal mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe erwogen werden.

Die aktuelle Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) normiert aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) in Schulgebäuden. Dabei hat die tragende Person die Wahl, welche Art von Maske im Rahmen dieser Vorgaben genutzt wird.

Die hessischen Schulen erhalten bei der Umsetzung der Maskenpflicht im Schulalltag Unterstützung durch einen umfangreichen Rahmenhygieneplan, welcher auch ausführliche Vorgaben zum Umgang mit der Maskenpflicht enthält und regelmäßig aktualisiert wird.

Zu den weiteren Maßnahmen gemäß der S3-Leitlinie, welche die Landesregierung zur Organisation eines sicheren Unterrichtsgeschehens berücksichtigt, zählen beispielsweise Vorgaben zum regelmäßigen und ausreichenden Lüften sowie zur Beschränkung der Aerosolbildung im Musikunterricht.

Frage 2. Ist von Seiten der Landesregierung aufgrund des derzeit geltenden Hygienekonzeptes geplant, die Versorgung von Kindern ab sechs Jahren mit OP-Masken finanziell zu fördern?

Eine finanzielle Förderung von OP-Masken für Kinder ab sechs Jahren ist derzeit nicht geplant.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung ist keine finanzielle Förderung einer Versorgung von Kindern ab sechs Jahren mit OP-Masken geplant, da keine Maskenpflicht für Kinder besteht.

Frage 3. Wie hoch ist der Anteil an schulpflichtigen Kindern in Hessen, welche aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können?

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines ärztlichen Attests vom Tragen einer medizinischen Maske befreit sind, haben ein Recht auf Bildung und Teilnahme am Unterricht. Dabei lautet die Richtschnur des Landes, dass kein Kind, das aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen kann, vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden darf. Deshalb besteht keine Notwendigkeit, die Schulen dazu zu verpflichten, diese Schülerinnen und Schüler statistisch zu erfassen. Außerdem soll den Schulen kein weiterer Verwaltungsaufwand aufgetragen werden.

Der Rahmenhygieneplan Corona für die Schulen in Hessen empfiehlt den Schulen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, sofern Schülerinnen und Schüler aufgrund eines ärztlichen Attests vom Tragen einer medizinischen Maske befreit sind, um die Ansteckungsgefahr zu verringern (z. B. die Einhaltung des Mindestabstands). Weitere Maßnahmen können, dem individuellen Einzelfall angepasst, getroffen werden. Die Schulen können sich diesbezüglich durch das zuständige Staatliche Schulamt beraten lassen und gegebenenfalls den Schulträger einbinden, sofern Ausstattungsfragen berührt sind.

Frage 4. Wie hoch ist aktuell der Anteil an Kindern, welche eine Kita oder Kindertagespflegestelle in Hessen besuchen und aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können?

Für die betreuten Kinder besteht keine Maskenpflicht. Daher liegen aktuell auch keine Zahlen vor, die darstellen, wie hoch der Anteil der Kinder ist, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen.

Wiesbaden, 23. Februar 2022

In Vertretung:  
**Anne Janz**